

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 87. Sitzung (22.05.1902)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## N<sup>o</sup> 48a.

Beilage zum Protokoll der 87. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Mai 1902.

# Bericht

der

## Justiz-Kommission der zweiten Kammer

über den

### Gesetzentwurf „die Bezirke der Grundbuchämter“ betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Breitner**.

Die Frage der Organisation des Grundbuchamtes war auf den früheren Landtagen Gegenstand eingehender Erörterung. Es lagen der Ständeversammlung 1897/98 Petitionen aus 873 Gemeinden, vom badischen Rathschreiberverein, sowie vom Städtetag der mittleren Städte Badens vor, welche nachdrücklich die Belassung der Grundbuchführung bei den Gemeinden verlangten.

Durch das Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung (vom 19. Juni 1899) wurde die Organisation dahin geordnet,

a) daß in der Regel für jede Gemeinde ein Grundbuchamt mit dem Sitz in dieser Gemeinde errichtet wird. Dadurch sollte — wie die Begründung des Näheren ausführte — den Betheiligten ermöglicht werden, die Grundbuchgeschäfte, wie bisher auf dem Gemeindehause zu erledigen und es sollten ihnen die Kosten und der Zeitverlust erspart bleiben, die mit der Annehmung des Amtsgerichts oder einer anderen entfernteren Amtsstelle verbunden wären und die besonders in Gegenden mit stark zersplittertem Grundbesitz schwer empfunden würden. Gleichzeitig verbliebe den Gemeindevorständen die im Interesse ihrer Amtsführung erwünschte Gelegenheit, sich über die Vermögensverhältnisse der Gemeindeangehörigen fortlaufend genaue Kenntniß zu verschaffen.

Abgesehen von diesen Erwägungen, welche auf eine Schonung des bisherigen Rechtszustandes bei der Neuordnung hinausliefen, wurde bei der Berathung über jenen Gesetzentwurf auch der Umstand hervorgehoben, daß eine Zuweisung der Grundbuchführung an die Amtsgerichte einen enormen Kostenaufwand durch Erstellung von Gebäuden zur Aufbewahrung der Bücher nothwendig machen würde.

b) Das Grundbuchamt ist ein staatliches Amt; es kann jedoch in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz und des Innern das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet werden. Hievon haben seither Gebrauch gemacht die Städte Konstanz, Freiburg, Baden, Pforzheim, Karlsruhe, Durlach, Heidelberg, Bruchsal, Mannheim und Weinheim.



c) Grundbuchbeamte sind regelmäßig die Notare, ein jeder für die ihm nach der Geschäftstheilung zugewiesenen Gemeinden. Für diejenigen Städte, in welchen ein Amtsgericht den Sitz hat, können durch Anordnung des Justizministeriums die Geschäfte des Grundbuchbeamten dem Amtsrichter übertragen werden.

d) Als Hilfsbeamte der staatlichen Grundbuchbeamten sind die Rathschreiber bestellt.

Dieses sind im Wesentlichen die Grundzüge der Organisation. Gegen diese Art der Ausgestaltung des Grundbuchamtes, insbesondere bezüglich der Belassung desselben in den Gemeinden hatten sich bereits früher Bedenken geltend gemacht, die auch jetzt noch nicht ganz verschwunden sind. Es machten sich — namentlich in juristischen Kreisen — Stimmen laut, welche nach dem Vorgang in den meisten deutschen Staaten die Angliederung des Grundbuchamtes an das Amtsgericht für die geeignetste Lösung der Organisationsfrage hielten, ausgehend davon, daß das jetzige System eine Trennung des Grundbuchs vom Grundbuchbeamten darstelle und daß diese Regelung viele Unzuträglichkeiten im Gefolge habe.

Es hat jetzt keinen Zweck, nochmals in eine nähere Erörterung des „Für und Wider“ dieser Frage einzutreten, da auch die Gegner der jetzigen Organisation zugestehen müssen, daß die Umschreibungsarbeiten, die noch geraume Zeit in Anspruch nehmen, in den Grundbuchgemeinden geschehen müssen, zumal für diese Thätigkeit die Mitwirkung des Rathschreibers unter keinen Umständen entbehrt werden kann.

Die Regierung hat anlässlich der Berathung des Justizbudgets in der Sitzung vom 3. Februar d. J. zu dieser Frage gleichfalls dahin Stellung genommen, daß sie erklärte: „sie werde bestrebt sein die jetzige Gesetzgebung loyal durchzuführen“.

In Uebereinstimmung mit dieser Kundgebung solle auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf in keiner Weise an der Grundlage der Organisation gerüttelt werden. Letztere bleibt völlig unberührt und es wird in der Begründung ausdrücklich hervorgehoben, daß vor Beendigung der Umschreibung aus den alten Grund- und Pfandbüchern in die neuen Grundbuchhefte eine Aenderung überhaupt nicht eintreten könne.

Die Kommission erklärt sich damit einverstanden. Sie befindet sich dadurch zugleich in Uebereinstimmung mit der Ansicht der zweiten Kammer, wie solche namentlich in der Sitzung vom 3. Februar d. J. von verschiedenen Seiten, ohne Widerspruch zu erfahren, zum Ausdruck dahin gelangt ist, daß das Grundbuch entsprechend seiner geschichtlichen Entwicklung und den Kundgebungen der Gemeinden bei Ueberleitung der Grundbucharbeiten in den Gemeinden verbleiben soll. Es sollen damit in keiner Weise die mannsfach zu Tage getretenen Mängellichkeiten — Verzögerung in der Geschäftserledigung, Kostenanfwand, Erschwerungen für den Notar in Folge der vielen Reisen — beabreht werden; es ist eben jede Art der Ueberleitung von dem alten eingewohnten Rechtszustand in einen neuen mit Schwierigkeiten verknüpft. Die Kommission giebt sich aber der Hoffnung hin, daß mit der Erledigung der Umschreibung manche der jetzigen Beschwerden in Wegfall kommen und daß durch die während dieses Zeitraums gesammelten Erfahrungen auch innerhalb der jetzigen Art der Organisation Unzuträglichkeiten behoben werden können. Es sieht deshalb auch die Kommission in gleicher Weise, wie der Gesetzentwurf davon ab, — abgesehen von zwei unten näher zu erörternden Einschüebungen — an dem Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung weitere Aenderungen, als dies auf Grund der jetzt gesammelten Erfahrungen geboten ist, eintreten zu lassen.

Es beschränkt sich auch der vorliegende Gesetzentwurf auf die Verwerthung von Erfahrungen, die sich seit Inkrafttreten des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts ergeben haben. Im Wesentlichen hebt derselbe darauf ab, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich bei Bildung des Grundbuchbezirks im Einzelnen ergeben haben. Es bezieht sich dies namentlich auf Erweiterung der Zulässigkeit einer als nothwendig erkannten Verlegung des Grundbuchamtes in eine andere Gemeinde; ferner wird die Kostenfrage dieser Zuweisung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und die Unterschriftsbeglaubigung durch den Hilfsbeamten (Rathschreiber) zugelassen.

Mit diesen Vorschlägen erklärt sich die Kommission einverstanden; dagegen hielt sie den Schlusssatz in § 8 a des Entwurfs nicht als nothwendig geboten. Ferner erachtete sie die Befreiung von dem Zwang der Unterschriftsbeglaubigung auch in weiteren Fällen, als dies § 25 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung jetzt zuläßt, für angezeigt.

Das Nähere hierüber ergibt sich bei Besprechung der einzelnen Artikel. Hierbei wird bemerkt:



## Zu Artikel 1.

Hier handelt es sich lediglich um eine formale Aenderung des Ausdruckes „benachbartes“ Grundbuchamt, indem im Falle der Uebertragung eines Grundbuchamtes an eine andere Gemeinde diese letztere hinsichtlich ihrer örtlichen Begrenzung näher bezeichnet wird. Die Kommission faßte zwar den Ausdruck „benachbart“ nicht in der engen Beschränkung, als ob nicht bei sinngemäßer Auslegung auch Fälle, wie sie in der Begründung aufgeführt sind, hätten einbezogen werden können. Sie verkennt jedoch nicht, daß die jetzt gewählte Fassung den Vorzug verdient, da sie den immerhin Zweifel bietenden Ausdruck durch eine präzisere Umschreibung ersetzt und beantragt Genehmigung.

Wenn in der Begründung zu diesem Artikel gesagt wird, daß hiebei beim Vorliegen überwiegender Zweckmäßigkeitsgründe die Verlegung der Grundbuchführung auch an den Sitz des Amtsgerichts oder Notariats ermöglicht sei, so giebt sich die Kommission der Erwartung hin, daß hiebei nicht beabsichtigt werde durch Zuweisung im einzelnen Fall eine der jetzigen Organisation widersprechende Centralisirung einzuleiten.

## Zu Artikel 2 § 8a.

Es sollen die Gründe, durch welche von Amtswegen die Zuweisung eines Grundbuchamtes an eine andere Gemeinde des nämlichen Amtsgerichtsbezirkes oder Notariatsdistriktes jetzt ermöglicht ist, in Zukunft eine Erweiterung erfahren. Während in dem Ausführungsgezet nur in zwei genau bezeichneten Fällen — nämlich beim Fehlen geeigneter Kanzleiräume (§ 2 cit. Ges.) oder Mangels ausreichend vereinschafteten Hilfs-personals (§ 8 cit.) — der allgemeine Grundsatz, daß für jede Gemeinde ein Grundbuchamt errichtet wird, eine Ausnahme erleidet, soll künftighin allgemein beim Vorliegen „wichtiger Gründe“ die Uebertragung des Grundbuchamtes zulässig sein. Unter a. b. c. sind sodann beispielsweise solche Fälle angeführt, die eine Zusammenlegung rechtfertigen.

Die Kommission erwog zunächst, ob die Aufnahme einer derart allgemeinen Bestimmung auf Grund der bisherigen Erfahrungen geboten sei, oder ob es nicht ausreichend erscheine, wenn die unter a. b. c. aufgeführten Fälle, bei deren Vorliegen die Annahme eines wichtigen Grundes geboten ist, an die seitherigen zwei Ausnahmsbestimmungen angegliedert werden. Es wurde auch die Regierung um eine Aeußerung angegangen, ob außer den in der Begründung zum Gesetz-Entwurf (S. 5 Abs. 2) aufgeführten Fällen noch weitere zur Kenntnißnahme gelangt sind. Dieselbe war zwar nicht in der Lage momentan weitere Beispiele anzuführen; sie erachtet es aber für durchaus wahrscheinlich, daß weitere Fälle sich ergeben werden, in denen unbeschadet des Festhaltens an dem Grundgedanken der jetzigen Organisation nur durch Verlegung der Grundbuchführung aus einer Gemeinde eine den gesetzlichen Verfahrensvorschriften entsprechende Dienstführung gewährleistet oder einer allzu großen Erschwerung des Dienstes abgeholfen werden kann. Jedenfalls sollte die Möglichkeit gegeben sein, den Grundbuchbeamten von der regelmäßigen Vereisung eines Ortes zu entbinden, in dem selbst bescheidene Ansprüche an Ernährung nicht befriedigt werden können.

Bei der Zusicherung der Regierung, „daß sie das Ausführungsgezet in seiner Erweiterung loyal durchführen werde“, glaubte man der Aufnahme der allgemeinen Verlegungsbefugniß — wobei natürlich wichtige Gründe die Voraussetzung der Zusammenlegung bedingen müssen — keine Schwierigkeit durch weitere Einschränkungen entgegensetzen zu sollen. Es war hiebei auch die Erwägung mitunterlaufend, daß bei allzu starrer Festhaltung des Prinzips die im Verlaufe der Durchführung der neuen Ordnung etwa auftretenden Unzuträglichkeiten leicht Anlaß bieten könnten, die mannfach auftauchenden Bedenken gegen die Regelung der Organisation zu vermehren. Vorausgesetzt wird bei der Zusammenlegung, daß im einzelnen Falle die dabei beteiligten Gemeinden und Behörden gehört und daß das Grundbuch der zugetheilten Gemeinde besonders geführt wird, wie auch die Möglichkeit der Aufhebung der Zutheilung gewahrt bleibt, sobald die Voraussetzungen, die zur Verlegung führten, in Wegfall gekommen sind.

In dem Absatz 3 des § 8a ist der Fall vorgesehen, daß die Verlegung des Grundbuchamtes in eine andere Gemeinde durch die Justizverwaltung auch erfolgen kann, ohne daß Gründe vorliegen, welche eine solche Zuweisung rechtfertigen. Voraussetzung ist nur, daß die zugetheilte Gemeinde einverstanden ist.



Der Aufnahme dieser Bestimmung glaubte die Kommission ihre Zustimmung versagen zu müssen aus folgenden Erwägungen:

Es würde zunächst in das Ermessen der Gemeinde gestellt sein, ob sie ein Grundbuchamt beibehalten will oder nicht. Eine derartige der Gemeinde eingeräumte Befugniß würde aber eine völlige Durchbrechung des Grundsatzes, wonach für jede Gemeinde ein Grundbuchamt mit dem Sitz in derselben errichtet werden soll, darstellen. Die Kommission hält aber dafür, daß ein Abgehen von der allgemeinen Grundlage ohne zwingenden Grund nicht eintreten soll. Es darf darauf hingewiesen werden, daß bei Berathung des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung von der hohen I. Kammer ein Antrag in Vorschlag gebracht wurde, dahin lautend: „Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann für Gemeinden, welche auf Grund eines Gemeindebeschlusses die Uebertragung beantragen, die Grundbuchführung einem benachbarten Grundbuchamt oder Amtsgericht übertragen werden.“ Es hatte jedoch dieser Antrag keinen Erfolg.

Ihre Kommission ist auch gegenüber dem auf gleicher Grundlage beruhenden Vorschlag des Gef.-Entw. der gleichen Ansicht, wie solche bei Berathung des früheren Antrages zu Tage getreten ist. Sie hält gleichfalls dafür, „daß alle möglichen Motive bei einer solchen Zutheilung den Ausschlag geben könnten, weil der Lokalagitation zuviel Einfluß auf die Entschließung der Gemeinde eingeräumt würde, während doch lediglich sachliche Gründe und die Interessen des Dienstes, sowie der Allgemeinheit entscheidend sein sollten.“

Die Regierung theilt diese Bedenken nicht und hält aus den der Begründung beigegebenen Erläuterungen die Aufnahme des Zusatzes für wünschenswerth, zumal ja zu dem Verzicht der Gemeinde die Genehmigung des Ministeriums hinzutreten müßte.

Die Kommission konnte jedoch auch in diesem Moment nicht einen ausreichenden Schutz erblicken, weil, wie der frühere ablehnende Beschluß in zureichender Weise hervorhebt, die erwähnten Beeinflussungen auch die höhere Verwaltungsgenehmigung nicht hintanhaltend könnten.

Indem die Kommission sich die gleichen Erwägungen zu eigen macht, beantragt sie die Streichung des Abj. 3.

#### Zu § 8b.

Die Kostenfrage im Falle der Uebertragung eines Grundbuchamtes an eine andere Gemeinde wurde bisher auf Grund des Uebereinkommens der abgebenden und übernehmenden Gemeinde geregelt. Es wird dies voraussichtlich auch in Zukunft durchgehends die Regel bilden. Durch die Vermehrung der Gründe der Zusammenlegung von Amtswegen ist die Möglichkeit naheliegend, daß eine oder die andere Gemeinde der Kostenzuschuldung Widerstreben entgegensetzt, trotzdem die Zusammenlegung geboten ist. Es liegt also die Nothwendigkeit vor, die Entscheidung bezüglich des Beitrags auf gesetzliche Grundlage zu stellen. Die Kommission stimmt der vorgeschlagenen Regelung zu, zumal die Zuschuldung nach Art und Quote nur der Bestimmung des einzelnen Falls überlassen werden kann. Dagegen wird erwartet, daß bei der Erörterung der Frage der Zusammenlegung namentlich auch die Kostenfrage einer eingehenden Prüfung unterzogen wird, damit nicht dem einen oder andern Theil aus der Zutheilung eine übermäßige und mit dem Nutzen der Zutheilung in keinem Verhältniß stehende Belastung erwächst. Soweit über die Art oder Größe der Zuschuldung des Beitrages „zwischen mehreren Gemeinden Streit obwaltet“, entscheiden, da Streitigkeiten des öffentlichen Rechts vorliegen, die Verwaltungsgerichte — also in erster Instanz der Bezirksrath und in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof. Die Wahrung des öffentlichen Interesses, wie das der einzelnen Gemeinde im besonderen Fall, ist hiedurch gewährleistet.

#### Zu Artikel 3.

Der § 24 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung giebt den Bürgermeistern das Recht der öffentlichen Beglaubigung von Anträgen und sonstigen Erklärungen in Grundbuchsachen, soweit es sich um die Fälle der §§ 29, 30 und 32 der Grundbuchordnung handelt. Diese Zuständigkeit erleidet die Einschränkung, daß die Berechtigung zur Beglaubigung nur dem Bürgermeister am Wohnsitz des Antragstellers oder des Erklärenden zukommt und daß sie für Urkunden, die zum Gebrauch außerhalb des Großherzogthums bestimmt sind, ausgeschlossen ist.



Diese Bestimmung über die Beglaubigung erfährt durch den Gesetz-Entwurf eine Erweiterung dahin daß neben dem Bürgermeister auch der Hilfsbeamte des staatlichen Grundbuchamtes unter den gleichen Voraussetzungen — jedoch nur bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten — zuständig sein soll.

Die Kommission hält diese Erweiterung aus der von der Regierung in der Begründung dargelegten Erläuterung für sehr zweckmäßig, zumal auch hier der gleiche Zweck erstrebt wird, der s. Zt. zur Verleihung der Beglaubigung an die Bürgermeister führte, nämlich die Ersparung von Zeit und Mühe, die mit der Annehmung des Notars verbunden ist.

Der Antrag der Kommission geht auf Annahme des Artikels.

Es wurde in der Kommission noch weiter angeregt, ob es nicht angebracht und unbedenklich sei, eine Erweiterung der Befugnisse des Hilfsbeamten eintreten zu lassen und zwar zunächst in der Richtung, daß derselbe berechtigt sei, Auszüge aus dem Grundbuch zu beglaubigen, wenigstens von der Zeit ab, da die Umschreibung in die Grundbuchhefte fertig gestellt ist. Eine an die Regierung in dieser Richtung gestellte Anfrage wurde dahin beantwortet:

„Die Justizverwaltung verkennt nicht, daß es nützlich wäre, wenn die Hilfsbeamten befugt wären, beglaubigte Auszüge aus dem Grundbuche zu erteilen. Sie hat aber zur Zeit schwerwiegende Bedenken, eine solche Zuständigkeitserweiterung eintreten zu lassen, denn ein nicht kleiner Theil der Hilfsbeamten bietet gegenwärtig noch keinerlei Gewähr dafür, daß die von ihnen erteilten Auszüge den einschlägigen Inhalt vollständig und richtig wiedergeben würden. Die Gefahr, daß solche Hilfsbeamte fehlerhafte Auszüge herstellen, ist nach den gemachten Erfahrungen besonders groß, soweit die Auszüge aus den altrechtlichen Büchern geschöpft werden müssen; die Gefahr besteht aber auch, wenn der Auszug nur umgeschriebene Grundstücke umfaßt. Nicht alle Hilfsbeamten besitzen gegenwärtig die Fähigkeit, einen richtigen Auszug herzustellen, auch wenn es sich lediglich um umgeschriebene Grundstücke handelt, das Grundbuchheft aber verwickeltere Rechtsverhältnisse darstellt, z. B. zahlreiche Grundstücke mit verschiedenartiger Belastung, mit theilweise gelöschten oder geänderten Lasten und dergl. Außerdem kann, soweit umgeschrieben ist, meistens durch Ertheilung einer vollständigen Grundbuchabschrift, wozu die Hilfsbeamten befugt sind, dem Bedürfniß genügt werden. Das Justizministerium kann sich hiernach nur dahin aussprechen, es möge die Frage der Erweiterung der Zuständigkeit der Hilfsbeamten jetzt nicht weiter verfolgt werden.“

Die Kommission glaubte im Hinblick auf die Zusicherung der Regierung, daß „sie diesen Gegenstand im Auge behalten und sobald es die Verhältnisse gestatten, einer den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs entsprechenden Regelung zuführen werde“, diese Frage vorerst auf sich beruhen zu lassen.

Dagegen wurde aus dem Schooße der Kommission die Frage erörtert, ob es nicht angebracht sei, den Kreis der Befreiung von dem Beglaubigungszwang zu erweitern. Nach § 25 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung bedürfen nämlich Anträge und Erklärungen öffentlicher Behörden in deren amtlichen Angelegenheiten, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und unterschiegelt sind, dem Grundbuchamt gegenüber keiner Beglaubigung. Eine Bestimmung darüber, wann eine Behörde als öffentliche anzusehen wäre, ist in dem Gesetz nicht vorgesehen. Ob die Verwaltungen der Standesherrschaften — zu welchen namentlich auch diejenigen der Großh. Particular-Fideicommissen gehören — darunter fallen, ist bestritten. Das Bestreben einer Standesherrschaft, eine Befreiung ihrerseits von dem Beglaubigungszwang auf § 25 cit. Ges. zu stützen, hatte keinen Erfolg, da die beteiligten Grundbuchämter, wie auch die im Beschwerbeweg angegangenen Gerichte der Auffassung waren, daß öffentliche Behörden hier nicht in Frage kommen; jedoch wurde in einem Falle bemerkt, daß ein praktisches Bedürfniß für diesen Beglaubigungszwang absolut nicht vorliege. Die Kommission theilt diese letztere Auffassung, ohne jedoch bestimmte Stellung zu der Frage zu nehmen, welche Behörden als öffentliche zu erachten seien. Erfahrungsgemäß werden die Anträge und Erklärungen der betreffenden Stellen in formaler Beziehung einer gleichen Behandlung unterzogen, wie bei staatlichen Stellen, also ordnungsgemäß unterschrieben und unterschiegelt; es würde daher beispielsweise eine derart ausgestellte Vollmacht ihrer Natur nach den gleichen Glauben verdienen, wie eine vom Notar oder Bürgermeister bezw. Rathschreiber beglaubigte Erklärung einer Privatperson. Der Hinderungsgrund, aus welchem sich eine Verbindung des praktischen Bedürfnißes mit der gesetzlichen Vorschrift nicht ermöglichen läßt,



ist darin zu finden, daß in § 25 des Ausführungsgesetzes die Centralverwaltungsstellen nicht genannt sind. Es liegt jedoch kein Grund vor, diesen die Befreiung vom Beglaubigungszwang vorzuenthalten; jedoch erachtet die Kommission für angebracht, daß eine Prüfung voranzugehen habe, ob eine derartige Stelle die Gewährliebe, daß das Verfahren ordnungsgemäß sei.

Nach Anhörung und in Uebereinstimmung mit der Regierung schlägt daher die Kommission vor, daß der § 25 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung folgenden Zusatz erhält:

„Das Gleiche gilt hinsichtlich der Anträge und Erklärungen der vom Justizministerium im Staatsanzeiger bezeichneten obersten Verwaltungsstellen der badischen Standesherrschaften“.

Die gleichen Erwägungen führten zur Erörterung der weiteren Frage, ob es nicht angebracht sei, die mit Gemeindebürgerschaft versehenen badischen Sparkassen gleichfalls dieser Vergünstigung (Befreiung von dem Beglaubigungszwang) theilhaftig werden zu lassen. Die Zweckmäßigkeit einer derartigen Berechtigung wurde von den beteiligten Kreisen schon mehrfach hervorgehoben und von ihnen auf Abhilfe gedrängt. Der badische Sparkassenverband suchte diese namentlich in der Weise herbeizuführen, daß er, in der Annahme, die Verwaltungsorgane der auf Grund des badischen Sparkassengesetzes vom 9. April 1880 errichteten Sparkassen seien unbestrittenermaßen „öffentliche Behörden“ und somit vom Beglaubigungszwang befreit, eine Belehrung der Grundbuchämter in diesem Sinne durch das Justizministerium herbeizuführen suchte. Letzteres trug Bedenken, eine Kundgebung in der gewünschten Weise zu erlassen, da bei der Bestrittenheit des öffentlichen Charakters der bezüglichen Sparkassen die Entscheidung hierüber — soweit Grundbuchsachen in Frage kommen — den Gerichten zustehe. Letztere wurden auch in der Folgezeit, theils im Beschwerde-, theils im Dienstaufsichtswege, um Darlegung ihrer Auffassung angegangen. Die Entscheidung derselben ist verschieden ausgefallen. Einige anerkannten die Verwaltungen der erwähnten Sparkassen als öffentliche Behörden, davon ausgehend, daß diesen Kassen die juristische Persönlichkeit des öffentlichen Rechtes zukomme (§ 1 des Gesetzes vom 9. April 1880); es sei ferner die rechtsgeschäftliche Vertretung derselben und die Befugniß zur Bewilligung von Löschungen dinglicher Rechte geordnet (§ 5 cit. Ges.). Zur Bewilligung der Löschung von Pfandrechten seien die Gemeinde- bzw. Verwaltungsräthe befugt und es komme den von ihnen ordnungsgemäß ausgestellten Urkunden der Charakter als öffentliche Urkunden im Sinne des § 341 D. W. zur Grundbuchordnung zu. (Siehe Entscheidung des Landgerichts Karlsruhe vom 28. Juli 1901, abgedruckt in der Rechtspraxis 1901, S. 320.) Von anderer Seite wurde dieser Auffassung entgegengetreten mit dem Hinweis, daß aus der Verleihung der juristischen Persönlichkeit eine derartige Schlussfolgerung sich nicht mit Nothwendigkeit ergebe. Die Sparkasse sei keine Gemeindeanstalt, wie auch das Vermögen derselben getrennt von dem Gemeindevermögen zu verwalten sei (§ 3 cit.). Namentlich käme der Charakter einer öffentlichen Behörde dem Verwaltungsorgan der Sparkasse dann nicht zu, wenn die Verwaltung nicht durch den Gemeinderath, sondern durch den auf Grund der Statuten gewählten Verwaltungsrath der Sparkasse geführt wird.

Bei dieser Sachlage hat auch das Justizministerium auf ergangene Anfrage hin seine Stellung zur Nothwendigkeit der öffentlichen Beglaubigung dahin zu erkennen gegeben, daß „so lange nicht die Sparkassenorgane in der Gerichtspraxis allgemein als öffentliche Behörden anerkannt sind, die Justizverwaltung es auch im Interesse der Sparkassen selbst liegend, für angezeigt halte, daß die Grundbuchämter den sicheren Weg beschreiten und demgemäß für Anträge und Erklärungen der Sparkassenorgane eine öffentliche Beglaubigung verlangen“. Dagegen verkenne das Ministerium nicht, daß „gewichtige Gründe dafür sprechen, die Vorschrift des § 25 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung auch auf die Verwaltungen der badischen, von Gemeinden verbürgten Sparkassen auszudehnen“.

Diese Ausdehnung ist jedoch nur im Wege der Gesetzgebung ermöglicht und es hält die Kommission die Beschreitung dieses Weges für sehr wünschenswerth. Die Verwirklichung dieses Wunsches ist in doppelter Weise möglich. Es könnte dieselbe in der Weise erfolgen, daß den mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen allgemein der Charakter als öffentliche Behörden beigelegt würde. Um dieses in unzweideutiger und jeden Zweifel ausschließender Weise zum Ausdruck zu bringen, wäre jedoch eine Aenderung des Sparkassen-



gesetzes nöthig. Diese Art der gesetzlichen Aenderung hält jedoch die Kommission nicht für angängig, weil ein so weit gehendes Bedürfnis nicht in Frage kommt, zumal auch diese Lösung weitergehende Aenderungen, die nach keiner Richtung geboten sind und die sich in der Gesamtheit ihrer Beziehungen z. Bt. nicht überblicken lassen, im Gefolge haben müßte. Dagegen hielt die Kommission für angebracht, daß den bezüglichen Sparkassen der Charakter als öffentliche Behörde nur in beschränktem Maße, nämlich in dem Umfange des § 25 A.-G. z. G.-B.-D. gesetzlich beigelegt werde. Zu diesem Zwecke ist die Beifügung eines weiteren Absatzes zu dem § 25 cit. geboten. Dieser Absatz, mit dessen Fassung sich sowohl das Großh. Justizministerium, wie dasjenige des Innern einverstanden erklärt haben, lautet:

Den Verwaltungsbehörden der unter Gemeindebürgerschaft stehenden Sparkassen (Sparkassenkommission, Gemeinderath, Verwaltungsrath, § 5 und § 10 Abs. 2 des Sparkassengesetzes vom 9. April 1880) kommt die Eigenschaft öffentlicher Behörden im Sinne des Abs. 1 dieses Paragraphen zu.

Die Kommission erachtete die Beifügung eines besonderen Absatzes und nicht etwa die Verschmelzung vorstehender Bestimmungen mit denjenigen zu Gunsten der Standesherrschaften wegen der Verschiedenheit der Grundlagen beider Bestimmungen für angebracht. Die Zulässigkeit in dem ersten Fall (Abs. 2 neue Fassung) beruht auf Art. 58, 59 E. G. zum V. G.-B., sowie § 83 der G.-B.-D. Demgemäß werden die gleichen Befugnisse, die der § 25 A.-G. zu G.-B.-D. den öffentlichen Behörden beilegt, in gleichem Umfange den Centralverwaltungsstellen der Standesherrschaften verliehen, in Abs. 3 dagegen wird den Verwaltungsorganen der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen der Charakter als öffentliche Behörde im Sinne des § 25 A.-G. z. G.-B.-D. zuerkannt und ihnen dadurch die Freiheit vom Beglaubigungszwang verliehen.

An den übrigen Bedingungen, die der § 25 cit. Gesetzes verlangt — ordnungsgemäße Unterschrift und Untersiegelung — tritt durch diese Beilegung des Charakters als öffentlicher Behörde keine Aenderung ein. Die nähere Regelung dieser durch das Gesetz gebotenen Bestimmungen, insbesondere die Art und Weise der Beschaffenheit und Führung des Dienstsigels für die Sparkassen eignet sich jedoch nicht zur Ordnung im Wege der Gesetzgebung, vielmehr bleibt die Erlassung dergleichen Anordnungen den zuständigen Staatsbehörden vorbehalten.

## II. Antrag.

Die Zweite Kammer wolle dem Entwurf eines Gesetzes, „die Bezirke der Grundbuchämter betr.“, nach den Beschlüssen der Kommission in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.



# Gesetzes-Entwurf,

die Bezirke der Grundbuchämter betreffend.

(Regierungsvorlage.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

## Artikel 1.

Im Grundbuchausführungsgesetz vom 19. Juni 1899 (Ges.- u. B.-D.-Bl. S. 273) werden in den §§ 2 und 8 die Worte „einem benachbarten Grundbuchamte“ ersetzt durch „dem Grundbuchamte einer anderen Gemeinde des nämlichen Amtsgerichtsbezirks oder Notariatsdistrikts“.

## Artikel 2.

Hinter § 8 des Grundbuchausführungsgesetzes werden die folgenden Vorschriften eingestellt:

### § 8a.

Außer unter den in den §§ 2 und 8 bezeichneten Voraussetzungen kann das Justizministerium die Grundbuchführung für eine Gemeinde dem Grundbuchamte einer anderen Gemeinde des nämlichen Amtsgerichtsbezirks oder Notariatsdistrikts übertragen, wenn wichtige Gründe, welche die Grundbuchführung in der Gemeinde außergewöhnlich erschweren, die Verlegung als dringend geboten erscheinen lassen.

Als ein solcher wichtiger Grund ist es jedenfalls anzusehen, wenn

- a) die Belassung der Grundbuchführung in der Gemeinde, für welche das Grundbuch geführt wird, mit ganz unverhältnismäßigem Aufwand an Zeit oder Kosten verknüpft ist, oder
- b) der Hilfsbeamte nicht in dem Orte wohnt, in dem die Grundbuchamtsräume sich befinden, oder
- c) nur durch Zusammenlegung der Grundbuchführung für mehrere Gemeinden ein tüchtiger Hilfsbeamter erhalten oder gewonnen werden kann.

Bei Einverständnis der Gemeinde, für welche das Grundbuch geführt wird, kann die Verlegung durch das Justizministerium verfügt werden, auch wenn obige Voraussetzungen nicht vorliegen.



# Gesetzes-Entwurf,

die Bezirke der Grundbuchämter betreffend.

(Kommissionsvorlage.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

## Artikel 1.

Unverändert.

## Artikel 2.

Hinter § 8 des Grundbuchausführungsgesetzes werden die folgenden Vorschriften eingestellt:

### § 8 a.

Abf. 1 unverändert.

„ 2 „

„ 3 Streichung.



## § 8b.

Wenn die Grundbuchführung für eine Gemeinde in eine andere verlegt wird (§ 2, 8, 8a), so kann die übernehmende Gemeinde von der abgebenden Ersatz desjenigen Mehraufwandes verlangen, der ihr durch die Verlegung der Grundbuchführung erwächst.

## Artikel 3.

Der erste Absatz des § 24 des Grundbuchausführungsgesetzes wird durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

Für die öffentliche Beglaubigung von Anträgen und sonstigen Erklärungen in den Fällen der §§ 29, 30, 32 der Grundbuchordnung sind auch der Bürgermeister und bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten der Hilfsbeamte des staatlichen Grundbuchamts am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers oder des Erklärenden zuständig.

## Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1902 in Kraft.

Gegeben etc.



§ 8 b.

Unverändert.

Artikel 3.

Unverändert.

Artikel 4.

Der § 25 des Grundbuchausführungsgesetzes erhält nachstehende Zusätze.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Anträge und Erklärungen der vom Justizministerium im Staatsanzeiger bezeichneten obersten Verwaltungsstellen der badischen Standesherrschaften.

Den Verwaltungsbehörden der unter Gemeindebürgerschaft stehenden Sparkassen (Sparkassenkommission, Gemeinderath, Verwaltungsrath, § 5 und § 10 Abs. 2 des Sparkassengesetzes vom 9. April 1880) kommt die Eigenschaft öffentlicher Behörden im Sinne des Abs. 1 dieses Paragraphen zu.

Artikel 5.

Unverändert wie Artikel 4 der Regierungsvorlage.